

► Schweiz

Bund lehnt Abschaffung der Aufwandbesteuerung ab

| Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative „Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)“ ab. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf legte die Gründe für die Ablehnung dar (s. auch Eidgenössisches Finanzdepartement EFD 6.10.14, Medienmitteilung). |

Die Schweiz kennt für natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit in der Schweiz einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen und dort keine Erwerbstätigkeit ausüben, ein konsumorientiertes Besteuerungssystem: Die Besteuerung nach dem Aufwand (s. ausführlich Suter, PISStB 13, 205). Damit stärkt die Schweiz ihre Position im internationalen Steuerwettbewerb. Die Aufwandbesteuerung ist nach Ansicht des Bundesrates deshalb ein wichtiges standortpolitisches Instrument mit volkswirtschaftlicher Bedeutung, das beibehalten werden soll. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es den Kantonen überlassen bleiben soll, ob sie die Aufwandbesteuerung vorsehen oder nicht.

Hinweis | Eine Revision der Aufwandbesteuerung wurde von den eidgenössischen Räten im Herbst 2012 verabschiedet und tritt am 1.1.16 in Kraft. Mit der Revision würde ein ausgewogener Kompromiss zwischen Steuergerechtigkeit und Standortattraktivität erzielt, der nicht bereits wieder infrage gestellt werden sollte.

► Innergemeinschaftliche Lieferung

Ort der Lieferung nach der Bearbeitung des Liefergegenstands

| Die Lieferung von Metallteilen, die von Italien nach Frankreich versandt werden, zuvor aber noch in Frankreich durch notwendige Lackierarbeiten ergänzt werden, ist keine innergemeinschaftliche Lieferung an den Endabnehmer. Der EuGH entschied nun, dass es sich vielmehr um eine eigenständige Lieferung des fertigen Produkts innerhalb Frankreichs handelt (EuGH 10.2.14, C-446/13, Société Fonderie 2A). |

Der vom italienischen Verkäufer I an einen französischen Kunden A versandte Liefergegenstand (Metallteile) wurde vor seiner Auslieferung/Beförderung an den französischen Endabnehmer durch einen ebenfalls in Frankreich ansässigen Dienstleister D auf Rechnung des italienischen Lieferers noch bearbeitet (lackiert). Der Preis für die Lackierarbeiten war in dem in Rechnung gestellten Kaufpreis für die Lieferung enthalten.

Als Ort der Lieferung gilt grundsätzlich der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet (Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie). Die fertigen Gegenstände wurden von Frankreich geliefert, nämlich vom dort ansässigen Dienstleister D an den Endkunden A. Denn nur durch die erforderlichen Lackierarbeiten wurden die Gegenstände in einen verkaufsfähigen und den vertraglich geschuldeten Zustand versetzt.



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2013
Seite 205

Zukünftige
Verschärfung der
Aufwand-
besteuerung



IHR PLUS IM NETZ
Rechtsquelle im
Online-Archiv

Bearbeitung in
Frankreich vor der
Auslieferung an den
Endabnehmer

Fertiger Gegenstand
wurde aus
Frankreich geliefert